

77. Verlegen die während ihres Dienstes plündernden Soldaten ihre Dienstpflicht in Ausübung der öffentlichen Gewalt?

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. Oktober 1923 i. S. Deutsches Reich (Befl.) w. L. (Rl.). III 72/23.

I. Landgericht Bartenstein. — II. Oberlandesgericht Königsberg.

Am 26. Mai 1919 wurden auf dem Bahnhof R. durch Mannschaften eines Militärtransports, der dort einen längeren Aufenthalt hatte, mehrere Güterwagen erbrochen und ihres Inhalts beraubt, darunter einer Anzahl Flaschen Wein, die für die Klägerin bestimmt waren.

Die Klägerin fordert Schadensersatz; die Instanzen haben zugesprochen. Die Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Die Truppe war während des ganzen Transports ständig unter Befehl des führenden Offiziers im Dienst, sie war nur kraft dieses ihres Dienstes berechtigt und verpflichtet, sich auf dem Bahnhofe R. bis zum Weitergang des Transportzugs aufzuhalten. Im Dienst hat der Soldat die dienstliche Pflicht, sich und die ihm anvertrauten dienstlichen Nachtmittel derart zu halten, daß kein Dritter durch ihn beschädigt wird, er hat insbesondere die dienstliche Pflicht, die ihm kraft des Dienstes zugänglich werdenden Gegenstände schonend und pfleglich zu behandeln, wenn er sie dienstlich irgendwie zu benutzen hat, sie aber unberührt und unbeschädigt zu lassen, wenn sie außerhalb seiner Dienstausführung stehen. Diese selbstverständliche, durch militärischen Befehl der Vorgesetzten zu erzwingende dienstliche Pflicht — im Dienst und durch den Dienst dritte Personen und fremde Sachen nicht zu schädigen —, haben die Plünderer der Eisenbahnwagen gröblichst verletzt. Sie haben während ihres dienstlichen Aufenthalts auf dem Bahnhofe unter militärischem Aufruhr gegen den ihnen vorgeetzten Transportführer, also unter Verletzung ihres militärischen Untergebenen- und Gehorsamsverhältnisses, aus den von ihnen erbrochenen Eisenbahnwagen verwahrte und verpackte Transportgegenstände mit Drohungen gegen Leib und Leben der die Wagen hütenden Eisenbahnbeamten weggenommen, und zwar in Masse zusammenwirkend und teilweise mit Gewehren bewaffnet. Sie haben also im Dienst an dienstlich zugänglich gewordenen Gegenständen unter Gehorsamsverweigerung und unter Mißbrauch ihres dienstlichen Beisammenseins und ihrer dienstlichen Bewaffnung erschweren Raub verübt. Das war schwerste Verletzung der militärischen Dienstpflicht, die den Soldaten gegenüber der Eisenbahnverwaltung als Eigentümerin der Wagen und Besitzerin der Transportstücke, und gegenüber den Absendern und Adressaten der Transportstücke oblag, und zwar eine Verletzung in Ausübung der anvertrauten öffentlichen Gewalt. Denn — wie R.G.Z. Bd. 101 S. 355 ausführt — der Soldat befindet sich im Sinne des Reichshaftungsgesetzes in „Amtsausübung“, wenn er Dienst tut, und jede Amtsausübung, die sich

nicht als Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen des Staates darstellt, ist eine Ausübung der öffentlichen Gewalt.

Der Beklagte wendet ein, die Soldaten hätten nicht zwecks Ausübung der öffentlichen Gewalt geplündert, sondern gerade unter Lossagung von ihrem Dienste, auf eigene Faust, aus eigenem privaten Unrecht. Dieser Einwand geht fehl. Die absichtliche, verbrecherische Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht erfüllt den Tatbestand des § 1 des Reichshaftungsgesetzes gerade in erster Linie. Würde eine derartige Verletzung als eine wirksame Lossagung von Dienst und Dienstpflicht und darum als eine nur private Handlung auf eigene Faust angesehen, so wäre damit die Staatshaftung für die schwersten und folgenreichsten Amtspflichtverletzungen verneint und nur noch für fahrlässige Verfehlungen übrig gelassen. Der Beamte oder Soldat kann sich jedoch in Wahrheit im Dienst und während dienstlicher Tätigkeit nicht willkürlich seines Dienstcharakters entäußern und nicht die dienstliche Natur seiner Diensthandlungen dadurch abstreifen, daß er „auf eigene Faust“ eine unerlaubte Handlung begeht und das Gegenteil dessen tut, was ihm durch seine Dienstpflicht geboten oder verboten ist. Solche „Lossagung“ macht die betreffende Handlung nicht zu einem privaten, außerhalb der Amts- und Gewaltausübung stehenden Akt, sondern eben zu einer vorsätzlichen Amtsverletzung, zu einem vorsätzlichen Amtsdelikt.

Die Revision beruft sich auf die Entscheidungen des jetzt erkennenden Senats vom 7. Februar 1922 III 416/21 (ermähnt RGZ. Bb. 104 S. 289), und vom 17. Oktober 1922 III 10/22 (RGZ. Bb. 105 S. 230). Im ersten dieser Fälle war die Handlung (Abbrennen von Leuchtmunition zu spielerischer Belustigung) nicht im Dienste, sondern außerhalb des Dienstes begangen, und das im zweiten Falle — wie schon in RGZ. Bb. 104 S. 286 — betonte Erfordernis eines inneren Zusammenhanges mit dem Dienste ist hier, wie oben dargetan, erfüllt.